



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Maßnahmen- und Förderprogramm des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand März 2023)

Geschäftszeichen:

VM 2-880-1/4/32

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	4
2	ZIELE DES MAßNAHMEN- UND FÖRDERPROGRAMMES	4
3	GEGENSTAND DES MAßNAHMEN- UND FÖRDERPROGRAMMES	5
3.1	Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen	5
3.1.1	Allgemeines	5
3.1.2	Antragstellung	6
3.1.3	Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung	6
3.2	Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	7
3.2.1	Allgemeines	7
3.2.2	Antragstellung	8
3.2.3	Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung	8
3.3	Öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Maßnahmen an Straßen, insbesondere Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“	9
3.4	Naturschutzfachliche Aufwertung von Grünflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen	9
3.4.1	Allgemeines	9
3.4.2	Antragstellung	10
3.4.3	Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung	10
3.5	Förderung der Beschaffung von Maschinen/Maschinenbestandteilen durch Stadt- und Landkreise zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	11
3.5.1	Allgemeines	11
3.5.2	Antragstellung	11
3.5.3	Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung	12
3.6	Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt	12
3.6.1	Allgemeines	12
3.6.2	Antragstellung	12
3.6.3	Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung	13
3.7	Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen	13

3.8 Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und innerhalb ihrer Verbundkorridore	13
3.9 Zweckgebundene Zuweisung an Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden	14
4 BEDINGUNGEN	14

1 Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das auch in den Jahren 2023/24 fortgeführt wird. Die zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) wurden beauftragt, die im Sonderprogramm genannten Maßnahmen und Projekte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Ziel ist, die biologische Vielfalt der baden-württembergischen Kultur- und Naturlandschaft zu fördern und zu erhalten.

2 Ziele des Maßnahmen- und Förderprogrammes

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) möchte durch dieses Maßnahmen- und Förderprogramm die Artenvielfalt an Verkehrswegen erhöhen, die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen sowie die Wiedervernetzung an Straßen durch geeignete Maßnahmen fördern. Weitergehende Informationen zum Förderprogramm für Stadt- und Landkreise sowie Städte und Gemeinden finden sich im Dokument „Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ (Stand: März 2023) und auf der Homepage des VM unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/staerkung-der-biologischen-vielfalt/>.

3 Gegenstand des Maßnahmen- und Förderprogrammes

3.1 Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

3.1.1 Allgemeines

- Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen durch zweischürige Mahd und Abfuhr des Schnittgutes zur Erhöhung der Artenvielfalt auf diesen Flächen. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden.
- Die Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten) im Vergleich zur Regelpflege stellen die förderfähigen Ausgaben dar. Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahdgang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten. Sind die tatsächlich abgerechneten förderfähigen Kosten geringer als die Pauschale wird die Zuwendung auf die förderfähigen Kosten begrenzt. Werden Aushagerungsmaßnahmen von Straßenmeistereien durchgeführt, können bei den Durchführungskosten im Rahmen der Nachweisführung ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten.
- Die Maßnahmen sollen in der Regel von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.
- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Ein- bzw. Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.

3.1.2 Antragstellung

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen, um geeignete Grünflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auszuhagern oder sonst aufzuwerten.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

1. Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern),
2. Fotos der Maßnahmenflächen,
3. Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen,
4. Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit den folgenden Inhalten:
 - a) kurze verbal-argumentative Stellungnahme
 - b) grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
 - c) Darlegung des Aufwertungspotentials
 - d) Zeitpunkt der Mahdgänge.

Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind im neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

3.1.3 Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der Aushagerungsflächen erfolgt durch das VM auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Mittel werden den Straßenbauämtern der Stadt- und Landkreise nach erfolgter Aushagerung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts, insbesondere: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, verwendete Maschinen und Geräte, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

3.2 Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

3.2.1 Allgemeines

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden. Zudem soll die Öffentlichkeit an geeigneten Stellen unter Wahrung der Verkehrssicherheit mit Informationsschildern über die Maßnahmen und ihren Zweck informiert werden.
- Die Umwandlung der Rastplätze und Kreisverkehre durch die Straßenmeistereien oder externe Dienstleister schließt sowohl die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial ein. Ziel ist es, geeignete Standortbedingungen für die eingesäten Pflanzengesellschaften zu schaffen und somit deren langfristigen Erhalt zu sichern.
- Die Saatgutmischungen, die daran angepasste Bodenvorbereitung und die Pflege müssen auf naturschutzfachlicher Grundlage an den Standort angepasst sein und bei der Antragstellung dargelegt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen.
- Förderfähig sind bis zu 75 % der Kosten für die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial, die Beschaffung von und die Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut sowie die Aufstellung von Informationsschildern an geeigneten Stellen. Die Maßnahmen können sowohl von Straßenmeistereien oder externen Dienstleistern durchgeführt werden.

3.2.2 Antragstellung

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, bei dem VM, Referat 26, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung von geeigneten Rastplätzen und Kreisverkehren an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu stellen. Die Auswahl der infrage kommenden Flächen soll in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe),
- Fotos der Maßnahmenflächen
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe, ob der Kreis die Maßnahme selbst durchführt oder vergibt,
- kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Eignung der Fläche.

3.2.3 Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Auswahl der aufzuwertenden Flächen durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
- Die für die Aufwertungsmaßnahmen und ggf. Informationsschilder an Bundes- und Landesstraßen benötigten Mittel werden dem Antragsteller über das Sonderprogramm im Wege einer Kostenerstattung auf Nachweis zur Verfügung gestellt. Die für die Aufwertungsmaßnahmen und ggf. Informationsschilder an Kreisstraßen benötigten Mittel werden den Antragstellern nach erfolgter Durchführung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts, insbesondere: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht,

Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung).

3.3 Öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Maßnahmen an Straßen, insbesondere Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“

- Um die Kreise, Städte und Gemeinden zu gewinnen, geeignete straßenbegleitende Flächen naturschutzfachlich aufzuwerten oder den Biotopverbund / die Wiedervernetzung zu fördern, kann das VM öffentlichkeitswirksame Auszeichnungen vergeben und / oder Preisgelder ausloben. Das VM wird rechtzeitig über die Auszeichnungen / Auslobungen informieren.
- Der Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ wird fortgeführt (nähere Informationen hierzu sind zu finden unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/bluehende-verkehrsinseln/>).

3.4 Naturschutzfachliche Aufwertung von Grünflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen

3.4.1 Allgemeines

- Wenn im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen geeignete Straßennebenflächen mit besonders insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden, können die dadurch entstehenden Mehrkosten anteilig übernommen werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat. Idealerweise sind dies süd-exponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung gewährleistet ist.
- Die Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern erforderlich – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung können bis zu 75 % der Mehrkosten aus den Mitteln des Sonderprogrammes abgedeckt werden.

3.4.2 Antragstellung

Die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden werden gebeten, einen Antrag zur naturschutzfachlichen Aufwertung geeigneter Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen bei dem VM, Referat 26, zu stellen.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
- kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
- Kosten- und Finanzierungsplan.

3.4.3 Auswahl- und Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Die Flächenauswahl durch das VM erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe und Lage der Maßnahmenflächen sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Mittel werden den Stadt- und Landkreisen bzw. den Städten und Gemeinden nach erfolgter Durchführung auf Anforderung über das Förderprogramm des VM im Rahmen des Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt zur Verfügung gestellt.
- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts, insbesondere: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme, Foto der Maßnahmenfläche nach Maßnahmendurchführung).

3.5 Förderung der Beschaffung von Maschinen/Maschinenbestandteilen durch Stadt- und Landkreise zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

3.5.1 Allgemeines

- Die Beschaffung notwendiger Maschinen zur Durchführung von Aushagerungs- und sonstigen Aufwertungsmaßnahmen kann über das Sonderprogramm gefördert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist.
- Wenn die beantragten Maschinen für Aushagerungs- und sonstige Aufwertungsmaßnahmen auf Flächen verwendet werden sollen, für die Mittel für die Durchführung durch die Straßenmeistereien beantragt werden (siehe 3.1), können bei den Durchführungskosten ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten. Diese Einschränkung dient dem Ausschluss einer Doppelförderung.
- Förderfähig sind bis zu 90% der Kosten für die Beschaffung der Geräte.
- Die beantragten Maschinen dürfen während der vorgesehenen Nutzungsdauer überwiegend nur für das Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur Erhöhung der Artenvielfalt eingesetzt werden.

3.5.2 Antragstellung

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, einen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Im Antrag müssen die beantragten Maschinen, deren Beschaffungskosten und deren vorgesehene langfristige und konkrete Nutzung beschrieben werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Angabe der einzelnen Maschinen
- Vorgesehene Verwendung der Maschinen (Einsatzflächen mit Angabe Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zur vorgesehenen Nutzungsdauer
- Im Antrag ist die vorgesehene langfristige und überwiegende Nutzung der Maschinen für den Förderzweck (Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur Erhöhung der Artenvielfalt) zu versichern.

3.5.3 Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM zwölf Monate nach erfolgter Beschaffung ein Verwendungsnachweis inklusive eines Sachberichtes sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts, insbesondere: Stand der Beschaffung, Hinweise zu den mit den Maschinen bearbeiteten Flächen, Erfahrungsbericht, Betriebskosten, Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen).
- Im Verwendungsnachweis ist außerdem die überwiegend dem Förderzweck entsprechende Nutzung zu bestätigen.

3.6 Einzelmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt

3.6.1 Allgemeines

- In besonders gelagerten Einzelfällen (beispielweise zur Nachpflanzung von insektenfreundlichen Gehölzen, freiwillige und besondere Maßnahmen zur insektenfreundlichen Beleuchtung) können über das Sonderprogramm auch die Kosten für Einzelmaßnahmen zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen finanziert werden.
- Einzelmaßnahmen an sonstigen Verkehrswegen, beispielweise Aufwertungen entlang von landeseigenen Schienenwegen, können ebenfalls finanziert werden.
- Hierbei ist eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen.
- Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen erfolgt immer im Einzelfall.

3.6.2 Antragstellung

- Die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden, Regierungspräsidien und sonstige Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, einen formlosen Antrag bei dem VM, Referat 26, zu stellen. Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Antragseingang im Einzelfall entschieden.

3.6.3 Bewilligungsverfahren, Nachweisführung und Auszahlung

- Zur Überprüfung des Verwendungszwecks ist dem VM nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis inklusive eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Sachberichts über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (Inhalt des Sachberichts, insbesondere: Art der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Erfahrungsbericht, Einschätzung der unteren bzw. ggf. höheren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme).
- Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt in der Regel im Wege der Mittelzuweisung an die Regierungspräsidien oder per Kostenerstattung/Zuwendungsbescheid an die Antragstellerinnen und Antragsteller.

3.7 Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen

- Pilotprojekte zur Erhöhung der Artenvielfalt an Verkehrswegen oder zur Wiedervernetzung von Lebensräumen können ebenfalls über das Sonderprogramm finanziert werden.
- Projektanträge hierzu können insbesondere von Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreisen und Kommunen bei dem VM, Referat 26, eingereicht werden.
- Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Vorlage einer Projektskizze beim VM im Einzelfall entschieden. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt ebenfalls im Einzelfall.

3.8 Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und innerhalb ihrer Verbundkorridore

- Zur Stärkung des Biotopverbunds können Maßnahmen an bestehenden Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (z. B. naturschutzfachliche Aufwertung bestehender Grünbrücken) sowie an bestehenden, technischen Querungsbauwerken (z. B. Aufwertung der Bereiche unter Brücken, um Tieren die Unterquerung zu erleichtern) finanziert werden.

- Außerdem können Maßnahmen innerhalb bestehender Verbundkorridore über das Sonderprogramm finanziert werden, um die Zuführung zu den Querungshilfen zu verbessern.
- Projektanträge hierzu können von den Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreisen sowie Kommunen bei dem VM, Referat 26, eingereicht werden.
- Über die vorzulegenden Unterlagen wird nach Einreichung einer Projektskizze beim VM im Einzelfall entschieden. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt ebenfalls im Einzelfall.

3.9 Zweckgebundene Zuweisung an Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden

- Den Stadt- und Landkreisen können Mittel aus dem Sonderprogramm zweckbestimmt zur Umsetzung von durch das VM konkret vorgegebenen Maßnahmen zugewiesen werden, insbesondere zur Ermittlung von sogenannten Auswahlflächen, Schaffung von Blühflächen, Schaffung von Niststandorten für Wildbienen, Entwicklung von Pflegeplänen für Gras- und Gehölzflächen, besondere Pflegemaßnahmen.
- Die Zuweisung erfolgt durch eine schriftliche Mittelzuweisung, die die Maßnahmen konkret vorgibt und das Nähere bestimmt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Die Mittelverwendung ist auch zahlenmäßig nachzuweisen.

4 Bedingungen

- Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn (Auftragserteilung an Dienstleister oder Beginn der Umsetzung durch eigenes Personal) gestellt werden, sonst ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge sollen bis zum 24. April (Aushagerung) bzw. bis zum 30. Juni (sonstige Maßnahmen) des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll. Es werden keine Maßnahmen finanziert, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) erforderlich sind. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen.

- Es werden grundsätzlich keine Maßnahmen finanziert, die auf Flächen durchgeführt werden, die aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG angelegt worden sind. Dies ist bei der Antragstellung zu bestätigen. Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.
- Auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung wird hingewiesen.
- Anträge sind schriftlich und ergänzend digital einzureichen bei:

David Kunderer

Referat 26: Naturschutz und Wiedervernetzung an Verkehrswegen, Technischer Umweltschutz

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 89686-2607

Registatur2@vm.bwl.de und in Cc david.kunderer@vm.bwl.de